

24. 5. 051

63

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 96/69

URTEIL

Verkündet am
5. Februar 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lea V [REDACTED],

E[REDACTED]-A[REDACTED]/B[REDACTED], [REDACTED], F[REDACTED] V[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

62

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1920 in Amsterdam geboren. Sie heiratete am 25. Juli 1939 in Belgien den polnischen Staatsangehörigen Abraham O. Von 1942 bis 1944 war sie der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Der Ehemann wurde deportiert und ist ungekommen. Am 24. Februar 1950 erwarb die Klägerin die niederländische Staatsangehörigkeit.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Landgericht hat die Klage auf höhere Entschädigung wegen Fehlens der Voraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG und aus sachlichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Die Klägerin kann nach § 160 BEG zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klage sei zulässig, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (BGH RzW 1967, 326 Nr. 39).

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts, die Klägerin sei beim Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit am 24. Februar 1950 nicht staatenlos gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Das angefochtene Urteil muß aber aufgehoben werden. Denn das Berufungsgericht hat keine Feststellungen getroffen über



die Staatsangehörigkeit der Klägerin in der Zeit seit ihrer Geburt bis zum 25. Juli 1939, dem Zeitpunkt des Erwerbs der polnischen Staatsangehörigkeit durch ihre erste Eheschließung. Deshalb ist nicht auszuschließen, daß sie noch eine andere Staatsangehörigkeit als die polnische besaß und behielt. Ob sie bis zum Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit zusätzlich noch die polnische besaß, wäre ohne Bedeutung. Denn solange jemand beim Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten auch nur den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nehmen kann, kann er internationalen Schutz nicht verlangen (BGH RsW 1965, 322 Nr. 29).

Wird das festgestellt, dann steht der Klägerin der Entschädigungsanspruch schon aus diesem Grunde nicht zu.

Falls die Klägerin bis 24. Februar 1950 nur die polnische Staatsangehörigkeit besaß, kann sie, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nach § 160 BEG entschädigungsberechtigt sein.

Die Erwägungen des Oberlandesgerichts zur Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 160 BEG entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen jedoch von der inzwischen ergangenen Entscheidung RsW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter auch dann Flüchtling im Sinne des § 160 BEG, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus

Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat des Verfolgten kommt es nur an, wenn ihm angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und der allgemeinen Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Heimatstaat, wie sie in RsW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist eine Entschädigungsberechtigung nach § 160 BEG nicht gegeben, wenn dem Verfolgten eine Rückkehr in einen der Staaten, deren Staatsbürgerschaft er im maßgeblichen Zeitpunkt besaß, zuzumuten gewesen wäre.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Zugehörigkeit der Klägerin zum Kreis der Entschädigungsberechtigten nach § 160 BEG überprüfen müssen.

- 6 -

Die Bescheinigung vom 7. August 1961 enthält keine Anerkennung der Klägerin als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Sie bietet auch keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Klägerin bis zum Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit am 24. Februar 1950 (§ 160 Abs. 2 BEG) in Belgien als Flüchtling im Sinne dieser Konvention anerkannt oder tatsächlich behandelt worden ist.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Henkel